

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 23. Dezember 1977

187. Stück

- 623.** Bundesgesetz: Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen (NR: GP XIV RV 655 AB 726 S. 77.)
- 624.** Verordnung: Kriegsmaterial
- 625.** Verordnung: Verwendung der im Disziplinarverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen
- 626.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 14 Klosterneuburger Straße im Bereich der Gemeinde Klosterneuburg
- 627.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 39 Pielachtal Straße im Bereich der Gemeinden Weinburg, Obergrafendorf und Grünau
- 628.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 156 Lamprechtshausener Straße im Bereich der Gemeinde Nußdorf am Haunsberg

623. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977 über die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

In Kärnten

Verkauf

1. Die bundeseigene Liegenschaft EZ. 54, KG. Villach, bestehend aus den Grundstücken Nr. 275 Bauarea Haus Nr. 11 am Hauptplatz und Nr. 79 Garten 4 000 000

In Niederösterreich

Verkauf

2. Das im Lageplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Leopold Mayrhofer, Amstetten, vom 16. Juni 1977, GZ. 5018/77 ausgewiesene Grundstück Nr. 3294/6 (neu), inneliegend in der Eisenbahn-bucheinlage für die Einlage A der Kaiserin Elisabeth-Bahn im Abschnitt der KG. Amstetten VZ. LXXVII .. 3 119 300

In Oberösterreich

Belastung

3. Die Liegenschaft EZ. 2920, KG. Kleinmünchen, bestehend aus den Grundstücken Nr. 949/34, Nr. 949/35,

zu Schilling

Nr. 949/36, Nr. 949/37, Nr. 949/38, Nr. 949/39, Nr. 949/40, Nr. 949/41 je Acker mit einem Baurecht auf die Dauer von 80 Jahren zu einem jährlichen Bauzins

für die ersten 10 Jahre	57 855
für die zweiten 10 Jahre	115 710
für die dritten 10 Jahre	231 420
für die restlichen 50 Jahre	289 275

In Vorarlberg

Verkauf

4. Die Liegenschaft EZ. 95, KG. Klösterle, bestehend aus den Grundstücken Nr. 1127/1, Nr. 1129, Nr. 1130, Nr. 1131, Nr. 1132/1, Nr. 1135/2, Nr. 1143, Nr. 1144, Nr. 1145, Nr. 1146, Nr. 1164/2, Nr. 1165, Nr. 1175 je Wald, Nr. 1167, Nr. 1174, Nr. 543/1 je Weide, Nr. 543/2, Nr. 544/2 und Nr. 1176/2 je Wald 11 500 000

In Wien

Verkauf

5. Die Grundstücke Nr. 1303 Baufläche, inneliegend in EZ. 860 und Nr. 1304 Baufläche, inneliegend in EZ. 1144, beide KG. Innere Stadt. . 88 500 000

Belastung

6. Die Liegenschaft EZ. 28, KG. Stadlau, bestehend aus dem Grundstück Nr. 166/2 Bauplatz A mit einem

- b) Türme und Wannen für Kriegsmaterial der lit. a.

III. Kriegsluftfahrzeuge

- a) Luft- und Raumfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.
- b) Zellen und Triebwerke für Kriegsmaterial der lit. a.

IV. Kriegswasserfahrzeuge

- a) Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.
- b) Rümpfe, Türme, Brücken und atomare Antriebsaggregate für Kriegsmaterial der lit. a.

V. Maschinen und Anlagen

Maschinen und Anlagen, die ausschließlich zur Erzeugung von Kriegsmaterial geeignet sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Kreisky	Androsch	Pahr	Moser
	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg	Sinowatz
	Lausecker	Firnberg	

625. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 1. Dezember 1977 über die Verwendung der im Disziplinarverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen

Auf Grund des § 87 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, wird verordnet:

§ 1. Geldstrafen und Geldbußen, die nach § 52 Abs. 1 BDG über Beamte aus dem Planstellenbereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für Inneres verhängt worden sind, hat der Bundesminister für Inneres zur Linderung von Notlagen zu verwenden, in die Beamte aus diesem Planstellenbereich unverschuldet geraten sind.

§ 2. Geldstrafen und Geldbußen, die nach § 52 Abs. 1 BDG über Beamte aus dem Planstellenbereich der Bundesgendarmerie verhängt worden sind, fließen nach ihrer Hereinbringung dem Gendarmeriejubiläumfonds 1949 zu. Sie sind zur Linderung von Notlagen zu verwenden, in

die Beamte aus diesem Planstellenbereich unverschuldet geraten sind.

§ 3. Geldstrafen und Geldbußen, die nach § 52 Abs. 1 BDG über Beamte aus dem Planstellenbereich der Bundespolizei verhängt worden sind, fließen nach ihrer Hereinbringung dem Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei zu. Sie sind zur Linderung von Notlagen zu verwenden, in die Beamte aus diesem Planstellenbereich unverschuldet geraten sind.

§ 4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen nach den §§ 1 bis 3.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die Verordnungen des Bundesministers für Inneres vom 31. Oktober 1958, BGBl. Nr. 244, und vom 4. August 1970, BGBl. Nr. 263, betreffend die Verwendung der nach § 90 Abs. 1 lit. b der Dienstpragmatik verhängten Geldbußen ihre Wirksamkeit.

Lanc

626. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Dezember 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 14 Klosterneuburger Straße im Bereich der Gemeinde Klosterneuburg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 14 Klosterneuburger Straße wird im Bereich der Gemeinde Klosterneuburg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 13,470, rückt von der bestehenden Trasse nach Süden ab, quert den Ramgraben und bindet bei km 14,100 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Klosterneuburg aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 14/39-75; Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

627. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Dezember 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 39 Pielachtal Straße im Bereich der Gemeinden Weinburg, Obergrafendorf und Grünau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf von Abschnitten der B 39 Pielachtal Straße wird im Bereich der Gemeinden Weinburg, Obergrafendorf und Grünau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 4,240, verläuft in gestreckter Linienführung rechtsseitig der Pielach, quert dieselbe bei km 10,430 und bindet bei km 11,500 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Weinburg, Obergrafendorf und Grünau aufliegenden Planunterlagen (Planzeichen B 39/22-75 und B 39/23-75; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

628. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Dezember 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 156 Lamprechtshausener Straße im Bereich der Gemeinde Nußdorf am Haunsberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 156 Lamprechtshausener Straße wird im Bereich der Gemeinde Nußdorf am Haunsberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 12,879, verläuft entlang des Haunsberges, überquert die Nußdorfer Landesstraße und bindet bei km 16,204 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Nußdorf am Haunsberg aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B-156/15-1975; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser